

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 40/032/2014

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schulen und Kultur Bearbeiter/in: Volker Freund	Datum: 01.08.2014 Az.: 40
---	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Schule und Sport	25.08.2014	Kenntnisnahme

Zwischeninformation über den Stand der Planung einer neuen Förderschulstruktur im Kreis Mettmann

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Der Ausschuss für Schule und Sport nimmt den Zwischenbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Schulen und Kultur
Bearbeiter/in: Volker Freund

Datum: 01.08.2014
Az.: 40

Zwischeninformation über den Stand der Planung einer neuen Förderschulstruktur im Kreis Mettmann

1. Anlass der Vorlage

Der Ausschuss für Schule und Sport wird mit dieser Vorlage über den Stand zur Planung einer neuen Förderschulstruktur im Kreis Mettmann informiert. Parallel werden die Schulausschüsse der kreisangehörigen Städte über den Planungsstand unterrichtet.

Am 15.07.2013 beschloss der Kreistag einstimmig: „Der Landrat wird beauftragt, mit den kommunalen Schulträgern und der Bezirksregierung Düsseldorf ein Konzept für die Förderschulen zu erarbeiten. In die Überlegungen sollen alle Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen einbezogen werden. Die genehmigungsfähige Konzeption soll auch Aussagen zur Schulträgerschaft beinhalten“.

Mit der Beantwortung von Anfragen einzelner Fraktionen wurde der Ausschuss für Schule und Kultur zuletzt in seiner Sitzung am 15.11.2013 über den Verfahrensstand zur Planung einer neuen Förderschulstruktur im Kreis Mettmann in Kenntnis gesetzt.

2. Anlass zur Planung einer neuen Förderschulstruktur im Kreis Mettmann

Der Landtag verabschiedete am 16.10.2013 das erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)¹. Damit wird das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderung als Regelfall im Schulgesetz NRW verankert:

„Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.“ (§ 2 Absatz 5 des Schulgesetzes in der Fassung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes)

Die neue Gesetzesgrundlage begründet für Schüler/innen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf einen Rechtsanspruch, gemeinsam mit Schülern/innen ohne Unterstützungsbedarf unterrichtet zu werden. In § 20 Abs. 2 SchulG heißt es: „Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.“

Mit der 9. Änderung des Schulgesetzes hat die Landesregierung die „Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (Mindestgrößen VO)“ reformiert. Danach sind für die Errichtung und Fortführung öffentlicher Förderschulen im Bereich der Primarstufe und Sekundarstufe I mindestens folgende Schülerzahlen erforderlich:

- Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 144
- Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 55 Primarstufe, 66 Sekundarstufe I
- Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung: 88
- Förderschulen im Verbund: 144; pro Standort 72

Die Verordnung spezifiziert die Schülerzahlenregelung weiter.

Ausnahmen von den Mindestgrößen sind nicht mehr möglich.

Vor diesem Hintergrund (siehe Tabelle) sind die Träger öffentlicher Förderschulen (auch) im Kreis Mettmann² gefordert, rechtzeitig schulorganisatorische Beschlüsse zu fassen. Denn Förderschulen, die die Mindestschülerzahl unterschreiten, müssen geschlossen werden bzw. laufen aus, falls nicht durch die Zusammenlegung von Schulen entsprechende Größen erreicht werden. Auf Grund der Flächendeckung von Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung haben die Schulträger und Schulen im Kreis Mettmann den Vorteil einer verlängerten Übergangsfrist. Danach müssen hier Förderschulen, die unter den Mindestschülerzahlen liegen, (erst) ab dem Schuljahr 2016/17 sukzessive aufgelöst werden.

Die hier relevanten Förderschulen im Kreis Mettmann weisen folgende Schülerzahlen(-entwicklung) aus:

Schule	Schulträger	2013/14	2012/13	2006/07
Friedrich-Fröbel-Schule, Erkrath (LE, ES, SQ ³)	Stadt Erkrath	44	45	80
Ferdinand-Lieven-Schule, Hilden (LE, ES)	Stadt Hilden	80	90	72
Erich-Kästner-Schule, Mettmann (LE, ES)	Stadt Mettmann	82	104	154
Schule am Peckhaus, Mettmann (SQ)	Kreis Mettmann	176	180	201
Paul-Maar-Schule, Monheim am Rhein (ES)	Kreis Mettmann	140	142	131
Leo-Lionni-Schule, Monheim am Rhein (SQ,LE,ES)	Kreis Mettmann	221	250	105
Comenius-Schule, Ratingen (LE)	Stadt Ratingen	72	66	112
Schule in den Birken, Velbert (LE)	Stadt Velbert	131	149	260
Schule im Ufo, Velbert (ES)	Kreis Mettmann	125	128	121
Summe		1071	1154	1621

¹ Das Gesetz tritt am 01.08.2014 in Kraft, Übergangsvorschriften bleiben davon unberührt

² Städte Erkrath, Hilden, Mettmann, Ratingen und Velbert sowie Kreis Mettmann

³ LE : Förderschwerpunkt Lernen

SQ: Förderschwerpunkt Sprache

ES: Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Um angesichts dieser Daten- und Rechtslage für die Zukunft ein wohnortnahes Förderschulangebot mit hoher sonderpädagogischer Kompetenz und einem optimierten Ressourceneinsatz im Kreis Mettmann zu sichern, wurde in der Schuldezernentenkonferenz am 15.05.2013 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Planung einer neuen Förderschulstruktur im Kreis Mettmann beschlossen. Die drei Förderschulen für Geistige Entwicklung in Trägerschaft des Kreises Mettmann bleiben jedoch von den Planungen unberührt.

3. Stand des Planungsprozesses

3.1 Prozessesstruktur

Unter der Federführung des Kreises konstituierte sich am 05.07.2013 (u.a. auf Anregung der Stadt Hilden) die Arbeitsgruppe⁴ zur Planung der Förderschulstruktur im Kreis Mettmann, um in einem engen Dialog mit der Schulaufsicht einen schulträgerübergreifenden Schulentwicklungsprozess zu betreiben. Der Kontakt zu den Schulleitungen wird insbesondere über die Schulaufsicht wahrgenommen. Zu einzelnen Sitzungen der Arbeitsgruppe wurden und werden die Leitungen der Förderschulen eingeladen.

Der Planungsprozess knüpft an frühere einvernehmlich in der Kreisgemeinschaft gestaltete Prozesse der Netzplanung Förderschulen und der flächendeckenden Errichtung von Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung (KsF) an. Das koordinierte, abgestimmte und vernetzte Vorgehen, das stets auch die Schulaufsicht einbezieht, eröffnet für alle Schulträger neue Handlungsräume.

Die Arbeitsgruppe Förderschulstruktur absolvierte zwischenzeitlich zehn Sitzungen, zuletzt am 17.07.2014 mit dem Dezernat 48 (Schulrecht, Schulverwaltung u.a.) der Bezirksregierung Düsseldorf zur Klärung von Verfahrensfragen. Zudem finden vor Ort Gespräche statt, um schulspezifische Themen zu erörtern. Der Planungsprozess ist von einer konstruktiven und zielorientierten Atmosphäre geprägt.

Die im Folgenden (siehe Abschnitt 3.4) genannten Planungsergebnisse werden im 2. Quartal des Jahres 2015 in Beschlussvorschläge für die politischen Vertretungen der Schulträger münden, die zuvor unter den Schulträgern abgestimmt werden.

3.2 Ausgangslage

Mit der flächendeckenden Errichtung von Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung wurde ab 2008 im Kreis Mettmann der Weg zur schulischen Inklusion in einem breit angelegten, konsensualen Verfahren – mit Begleitung durch den Lehrstuhl für Erziehungshilfe und sozial-emotionale Entwicklungsförderung der Universität zu Köln (Univ.-Prof. Dr. Thomas Hennemann) - beschritten. In diesem Entwicklungsprozess hatten die Schulträger im Kreis Mettmann bereits das Wahlrecht der Eltern zur Beschulung ihrer Kinder mit Förderbedarf sowie das Fortbestehen von Förderschulen als kompetente Partner der allgemeinen Schulen gefordert. Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz trägt dem Rechnung. Von daher steht der aktuelle Planungsprozess einer neuen Förderschulstruktur im Kreis Mettmann in enger Verbindung zum „Mettmanner Weg zur schulischen Inklusion“.⁵

In Folge des bisherigen Bestrebens, ein inklusives Schulsystem („mit Augenmaß“) einzuführen, gibt es im Kreis Mettmann bereits eine relativ hohe Zahl an Kindern mit sonderpädagogi-

⁴ Auf Schuldezernentenebene: Städte Erkrath, Hilden, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert, Kreis Mettmann sowie untere und obere Schulaufsicht

schen Förderbedarfen, die allgemeine Schulen besuchen. Hier haben insbesondere die sechs sonderpädagogischen Kompetenzzentren im Kreis Mettmann eine herausragende Pionierarbeit geleistet. Durch die koordinierende Arbeit der KsF wurde die schon seit Jahren bestehende Entwicklung, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen zu unterrichten, ausgeweitet. So beträgt die sogenannte Inklusionsquote von Schülerinnen und Schülern mit § 5-Förderbedarf⁶ im Kreis Mettmann 36,5 %. Dieser Wert liegt deutlich über dem nordrhein-westfälischen Inklusionswert von rund 25%. Die Inklusionsquote korreliert mit der Exklusionsquote, also der Zahl von Schülerinnen und Schülern, die auch zukünftig an Förderschulen zu beschulen sind. Der Elternwille ist allerdings eine unbekannte Größe in der Prognose von Schülerzahlen.

3.3 Planungsziele

Der Planungsprozess zur Neustrukturierung der Förderschullandschaft im Kreis Mettmann steht unter der Prämisse des „Wohls der Schülerinnen und Schüler“.

Mit der Planung einer neuen Förderschulstruktur werden fünf zentrale Ziele verfolgt:

- Wohnortnähe
- Elternwahlrecht
- Sicherung sonderpädagogischer Kompetenz (bei gleichzeitiger Fortsetzung des Weges zur schulischen Inklusion im Kreis Mettmann)
- optimierter Ressourceneinsatz
- Sicherung der Standorte für mindestens 5 Jahre

Ziel: Wohnortnähe

Die gute Erreichbarkeit einer Schule vom Wohnort der Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen, ist ein Standardziel jeder Schulentwicklungsplanung.

Da die Förderschulen gegenwärtig nach speziellen Förderschwerpunkten ausgerichtet sind, ergeben sich - zumindest für die Förderschulen in Kreisträgerschaft (Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung) - relativ große Einzugsbereiche, die das halbe Kreisgebiet umfassen. Bei den fünf städtischen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind die Einzugsbereiche hingegen kleiner. Darum sind bei den kreisangehörigen Städten in der momentan bestehenden Förderschulstruktur die Kosten der Schulträger für die Schülerspezialverkehre deutlich geringer. Im Schuljahr 2012/13 betrugen die Kosten der Schülerspezialverkehre für die vier Kreisschulen rund 1,1 Mio. €, während dieser Faktor bei den fünf städtischen Förderschulen Lernen insgesamt etwa 174.000 € ausmachte.

Eine künftige Förderschulstruktur mit vier Verbundschulen (siehe 3.4) wird nach dem vorzuschlagenden regionalen Zuschnitt dem Ziel der Wohnortnähe eher gerecht, als es bei dem spezialisierten Förderschulsystem gegenwärtig der Fall ist. Zudem ist mit der Wohnortnähe ein deutlicher Kostenvorteil für die Schulträger verbunden. Dieser dient der Optimierung des Ressourceneinsatzes.

Ziel: Elternwahlrecht

⁵ siehe Homepage Kreis Mettmann > Schule & Bildung > Inklusion in Schulen > Mettmanner Weg zur schulischen Inklusion

⁶ Förderbedarfe „Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)“ gemäß § 5 AO-SF (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung). Daher wird hier der Begriff §5-Schulen verwendet.

Gemäß § 20 Abs. 5 Schulgesetz NRW⁷ ist es das Recht der Eltern zu entscheiden, ob ihr Kind bei Vorliegen einer Lern- und Entwicklungsstörung bzw. einer anderen Behinderung eine Förderschule oder eine allgemeine Schule besucht. Das Elternwahlrecht ist ein wesentliches Element zur Herstellung von Akzeptanz für ein inklusives Schulsystem.

Damit Eltern überhaupt eine Wahlmöglichkeit haben, bedarf es eines gut funktionierenden, wohnortnahen Förderschulsystems. Dies wäre im Kreis Mettmann nicht mehr gegeben, wenn entsprechend der Mindestgrößen-VO ein großer Teil der Förderschulen entfielen. Daher wird mit einer neuen Förderschulstruktur das Ziel verfolgt, möglichst viele der vorhandenen Förderschulstandorte zu erhalten.

Das in der Arbeitsgruppe Förderschulstruktur entwickelte Modell (siehe 3.4) wird dem Ziel der Gewährleistung des Elternwahlrechtes gerecht.

Ziel: Sicherung sonderpädagogischer Kompetenz (bei gleichzeitiger Fortsetzung des Weges zur schulischen Inklusion im Kreis Mettmann)

Ein inklusives Schulsystem bedarf sonderpädagogischer Kompetenz und Ressource sowohl an Förderschulen als auch an den allgemeinen Schulen, die das gemeinsame Lernen ermöglichen. Von daher werden zukünftig an allgemeinen Schulen auch Sonderpädagogen tätig sein (wie bereits im Gemeinsamen Unterricht und im Schulversuch Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Kompetenz erfolgreich praktiziert). Die Erkenntnisse aus den Schulen, die bereits seit vielen Jahren den so genannten Gemeinsamen Unterricht angeboten haben, zeigen, dass Erfahrungen der Lehrkräfte im Umgang mit Kindern, die einen besonderen Förderbedarf mitbringen, einen wichtigen Gelingensfaktor bilden.

Es ist für die Schulaufsicht eine große Herausforderung, den Bedarf an sonderpädagogischer Ressource sowohl für die weiterhin bestehenden Förderschulen als auch für die allgemeinen Schulen zu sichern. Das Land will mit der Einführung eines Stellenbudgets⁸ dem Bedarf an sonderpädagogischer Ressource Rechnung tragen.

Trotz gewisser Schwierigkeiten in der aktuellen Ressourcenverteilung wird es gelingen, die benötigte sonderpädagogische Kompetenz im Kreis Mettmann zu sichern. Es bedarf eines hohen Maßes an Flexibilität und der Bereitschaft aller Beteiligten, den mit dem 1. Gesetz zur Umsetzung der VN-Behinderechtskonvention verbundenen Paradigmenwechsel im Schulsystem aktiv mitzugestalten.

Ziel: optimierter Ressourceneinsatz

Es ist die Aufgabe der Schulträger, durch optimierten Ressourceneinsatz⁹ in ihrem Verantwortungsbereich die Rahmenbedingungen zur Sicherung der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen zu schaffen und zugleich das inklusive Schulsystem im Kreis Mettmann weiter zu unterstützen.

Die Planungsprämisse, dem Wohl der Schülerinnen und Schüler Vorrang einzuräumen, steht keineswegs im Widerspruch zu der Zielsetzung, die neue Förderschulstruktur

⁷ „Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. [...] Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist.“

⁸ zum Schuljahr 2014/15 insgesamt 9406 Lehrerstellen für sonderpädagogische Förderung an Förderschulen für Lern- und Entwicklungsstörungen sowie der allgemeinen Schulen mit Gemeinsamen Lernen

⁹ Nicht gleichzusetzen mit vermindertem Ressourceneinsatz

tur mit einem optimierten Ressourceneinsatz zu gestalten. Dieses Ziel ist bedeutsam, weil die Errichtung paralleler sonderpädagogischer Strukturen (an Förderschulen und an allgemeinen Schulen) erhöhte Ressourcen¹⁰ im Gesamtsystem erfordert. Daher müssen die steigenden und mindernden Kostenfaktoren für die Schulträger (Kreis und Städte) in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. So werden beispielsweise voraussichtlich Aufwandsreduktionen im Schülerspezialverkehr Mehraufwendungen zur Anpassung der räumlichen Gegebenheiten in den Förderschulgebäuden gegenüber stehen. Die Schulträger haben sich darauf verständigt, die Gebäudestandards der Förderschulen auf einem möglichst vergleichbaren Niveau zu halten und sich gemeinsam mit Schulleitungen und Schulaufsicht auf Grundnormen zu verständigen.

Die Optimierung des Ressourceneinsatzes wird auch in der noch folgenden Diskussion um die Schulträgerschaft eine Rolle spielen.

Ziel: Sicherung der Standorte für mindestens 5 Jahre

Schulträger und Schulaufsicht im Kreis Mettmann gehen davon aus, dass sich die Entwicklung der Schülerzahlen im Gemeinsamen Lernen an allgemeinen Schulen verlangsamen wird. Im Kreis Mettmann haben sich schon weit über dem Landesdurchschnitt liegende Inklusionserfolge eingestellt. Selbst wenn das Elternwahlrecht ein bislang unbekannter Faktor ist, kann davon ausgegangen werden, dass für das Schuljahr 2016/17 die Schülerzahl von 2012/13 abzüglich 5 % Inklusionszuwachs eine realistische Größe zur Planung der Förderschulplätze darstellt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit dem Unterstützungsbedarf Lernen, aber auch im Bereich Sprache, wird an den Förderschulen weiter sinken. Im Gegensatz dazu wirken sich erkennbare Steigerungen beim Unterstützungsbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung von Kindern aus. Dieser landes- und bundesweite Trend ist auch im Kreis Mettmann wahrzunehmen.

Eine zukünftige Förderschulstruktur im Kreis Mettmann mit vier Verbundschulen (siehe 3.4) wird die Mindestschülerzahl von je 144 für mindestens fünf Jahre erreichen. Dabei ist auch die demografische Entwicklung als untergeordneter Faktor in Betracht gezogen worden. Die Prognose der Schülerzahlen ist im Übrigen eine Voraussetzung zur Genehmigung durch die Obere Schulaufsicht.

3.4 Planungsergebnisse (Zwischenstand)

Unter Berücksichtigung eines hohen Zielerreichungsgrades präferiert die Arbeitsgruppe Förderschulstruktur das Konzept, in vier Regionen des Kreis Mettmann mit vier Förderschulen (je mit Haupt- und Teilstandort) im Verbund der § 5-Förderschwerpunkte zu arbeiten (s. Anlage 1).

1. Region Nord-West: Mettmann / Ratingen / Wülfrath
2. Region Nord-Ost: Heiligenhaus / Velbert
3. Region Mitte: Erkrath / Haan / Hilden
4. Region Süd: Langenfeld / Monheim am Rhein

¹⁰ Thema in den Auseinandersetzungen um die Konnexitätsrelevanz des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes, das zur Verabschiedung des „Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ am 03.07.2014 im nordrhein-westfälischen Landtag führte.

Dabei bleiben die vorhandenen Förderschulstandorte möglichst erhalten. Die Schulträger werden sich untereinander verständigen, welche Schulen in der Zukunft Hauptstandorte und welche Teilstandorte in der neuen Struktur werden sollen.

Jede der neu zu gründenden Förderschulen wird eine Verbundschule zur Beschulung von Kindern mit den drei Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung sein.

Die Präferenz der Schulträger für die genannte Verbundstruktur basiert auf der Bewertung mehrerer Variantenmodelle. Dabei wurden folgende Merkmale berücksichtigt, die im weiteren Planungsprozess zu beachten bzw. noch zu klären sind:

- Dauerhaftigkeit (auf mindestens fünf Jahre ausgerichtet)
- Eignung der Schulgebäude,
- Sicherung der pädagogischen Qualität,
- Vernetzung / Kooperation,
- Schulwege / Schülerfahrtkosten,
- Schulleitungen,
- Schulträgerschaft.

Die Schulleitungen der § 5 Förderschulen im Kreis Mettmann sind - gesteuert durch die Schulaufsicht - eng in den Planungsprozess eingebunden. Die Schulleitungen stimmen einer künftigen Verbundstruktur der Förderschulen im Kreis Mettmann zu und sehen darin durchaus pädagogische Chancen, weil

- die drei Förderschwerpunkte Schnittmengen aufweisen und
- bei immer weniger Kindern ausschließlich ein Förderbedarf zum Tragen kommt.

Gemeinsam mit der Schulaufsicht entwickeln die Schulleitungen seit Januar 2014 pädagogische Konzepte für die neue Förderschulstruktur, die sich an den räumlichen Gegebenheiten der vorhandenen Förderschulgebäude (teilweise werden Umbaumaßnahmen unumgänglich sein) orientieren. Dabei wird auch eine Rolle spielen, ob die zukünftigen Förderschulen im Verbund in kooperativer oder in integrativer Form¹¹ geführt werden. Diese Thematik wird im weiteren Verfahren geprüft.

Bereits zu Beginn des Planungsprozesses sind die Schulträger übereingekommen, die Frage einer künftigen Schulträgerschaft erst am Ende des Planungsprozesses zu beraten, um zu einer Entscheidungsempfehlung für die politischen Gremien zu gelangen. Dafür gilt es, die im Planungsprozess gewonnenen Erkenntnisse in einer Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile verschiedener Trägerschaftsmodelle abzuwägen. Auch die Entwicklungen in anderen Kreisen werden berücksichtigt.

Die finanziellen Auswirkungen der Förderschulträgerschaft auf die Haushalte des Kreises und der kreisangehörigen Städte werden erheblichen Einfluss auf die Entscheidung zur Schulträgerschaft haben. Gegenwärtig werden die Kosten der bestehenden § 5-Förderschulen im Kreis Mettmann erhoben. Eine Herausforderung liegt dabei in der Herstellung einer Vergleichbarkeit von Kostenstrukturen der einzelnen Schulen in unterschiedlichen Trägerschaften.

¹¹ „Die kooperative Form bedeutet, dass für jeden Förderschwerpunkt eine Abteilung eingerichtet wird, d.h. die Beschulung der Kinder mit dem Förderschwerpunkt A und der Kinder mit dem Förderschwerpunkt B erfolgen getrennt. Bei der Beschulung in integrativer Form dagegen werden die Kinder mit Förderschwerpunkt A und die Kinder, die den Förderschwerpunkt B

3.5 Verhältnis Schüler/innen zu Schulplätzen

Die Verteilung von Schülerinnen und Schülern nach Wohnorten auf die vorhandenen Schulplätze ergibt folgendes Bild (Basis: Schülerzahl im Schuljahr 2012/13):

1. Region Mettmann/Ratingen/Wülfrath
Schülerinnen und Schüler an § 5- Förderschulen: 420
Förderschulplätze in der Region: 624¹²
2. Region Heiligenhaus/Velbert
Schülerinnen und Schüler an § 5-Förderschulen: 293
Förderschulplätze in der Region: 420¹³
3. Region Erkrath/Haan/Hilden
Schülerinnen und Schüler an § 5-Förderschulen: 290
Förderschulplätze in der Region: 285¹⁴
4. Region Langenfeld/Monheim am Rhein
Schülerinnen und Schüler an § 5-Förderschulen: 297¹⁵
Förderschulplätze in der Region (ab 2017): 196

3.5.1 Bewertung der Schüler-/Schulplatzrelation in den vier Regionen

Region 1

Der Überhang an Schulplätzen ermöglicht es in dieser Region eventuell, auf ein Schulgebäude zu verzichten. Auch zu dieser Frage befinden sich die Schulträger in einem engen Dialog.

Region 2

Auch in dieser Region besteht ein Überhang an Schulplätzen. Daher ist es angezeigt, den Teilstandort (Ganztagsklassen) der Schule Im UFO in Wülfrath in die benachbarte Förderschule In den Birken, Velbert, zu verlagern. Die Gespräche mit Schulträgern und Schulleitungen sind angelaufen.

Region 3

In dieser Region besteht eine leichte Unterdeckung an Schulplätzen. Es wird erwartet, dass dieses Defizit durch Optimierung von Schulraum aufgefangen werden kann.

Region 4

Der gegenwärtig von der Stadt Monheim am Rhein zur Verfügung gestellte Schulraum in dem Schulgebäude Geschwister-Scholl-Str. 69 in Monheim am Rhein steht ab 2017 nicht mehr zur Verfügung, da die Stadt Monheim am Rhein das Grundstück einer anderen Nutzung zuführen

haben, gemeinsam unterrichtet.“ (Quelle: Leitfaden Schulorganisation, Bezirksregierung Düsseldorf, Mai 2014)

¹² Erich-Kästner-Schule, Mettmann / Schule am Peckhaus, Mettmann / Comeniuschule Ratingen

¹³ Schule In den Birken, Velbert / Schule im UFO, Velbert

¹⁴ Friedrich Fröbel Schule, Erkrath / Ferdinand-Lieven-Schule, Hilden / Paul-Maar-Schule (Teilstandort Otto-Hahn-Str.) Hilden

¹⁵ Leo-Lionni-Schule und Paul-Maar-Schule in Monheim am Rhein (ohne Teilstandort in Hilden)

wird. Hierüber wurde der Fachausschuss am 19.09.2013 informiert (Vorlage 40/039/2013). Gegenwärtig finden Gespräche mit den Städten Langenfeld und Monheim am Rhein zur Findung einer Problemlösung statt. Angesichts der sich aus dem demographischen Wandel ergebenden generellen Schulraumsituation besteht von Seiten des Kreises Mettmann die Vorgabe, keinen Schulneubau zu errichten, sondern geeignete Lösungen in vorhandenen Immobilien zu finden.

Es gilt für alle Beteiligten (und das ist nicht allein der gegenwärtige Schulträger Kreis Mettmann), eine Lösung für das ab 2017 drohende räumliche Defizit in der Region Langenfeld/Monheim a.R. zu finden. Ohne eine nachhaltige Lösung ist die Genehmigung einer Neustrukturierung der Förderschullandschaft in Gefahr.

3.6 Weitere zu berücksichtigende Planungsaspekte

Im gegenwärtigen Planungsprozess geht es nicht allein um eine neue Konfiguration von Förderschulen. In diesem Kontext sind auch weitere zentrale Fragen zu klären:

- Verfahren zur rechtssicheren Neuorganisation von vier Förderschulen,
- Festlegung der Haupt- und Teilstandorte der vier Verbundschulen,
- Verabredung räumlicher Grundstandards der Förderschulen,
- Erstellung vergleichbarer pädagogischer Konzepte für vier Verbundschulen, die den spezifischen Erfordernisse der vier Förderschulregionen Rechnung tragen,
- Analyse der Aufwands- und Ertragsgerüste der Förderschulen im Kreis Mettmann und Übertragung auf eine künftige Schulstruktur mit vier Förderschulen,
- Abwägung von Vor- und Nachteilen unterschiedlicher Schulträgermodelle.

Wie bereits ausgeführt, stehen Schulträger und Schulaufsicht zur Lösung dieser Fragestellungen in einem engen Dialog.

Es hat sich herausgestellt, dass weitere Planungsaspekte mit einer Neustrukturierung der Förderschullandschaft im Kreis Mettmann bedacht werden müssen.

- Planung des Ganztagsunterrichtes an den vier Förderschulen im Verbund:
Das gegenwärtige Ganztagsystem an den Förderschulen im Kreis Mettmann ist heterogen. Es sollte im Zuge der Neugründung der vier Schulen nach Möglichkeit im Sinne des gebundenen Ganztags (Konsens unter den Schulträgern) vereinheitlicht werden.
- Bewertung und teilweise Neuausrichtung von Beratungsstrukturen:
Eltern von Kindern mit Förderbedarf werden zu unterschiedlichen Entwicklungsphasen von verschiedenen Institutionen und Personen beraten. Es ist nicht sicher, dass all diesen Beratungseinrichtungen das inklusive Schulsystem und die Möglichkeiten des Elternwahlrechtes hinlänglich bekannt sind. Es soll verhindert werden, dass Eltern nicht umfassend beraten werden. Die Beratungssysteme sind so zu unterstützen, dass eine objektive Information der Eltern möglich wird, damit diese verantwortlich ihr Schulwahlrecht ausüben können.
- Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe:
Es wurde zudem erkannt, dass die Zusammenarbeit der Schulen mit den örtlichen Jugendämtern partiell verbessert werden kann. Es soll schließlich verhindert werden, dass durch unkoordiniertes Agieren sinnvolle Synergien nicht zum Tragen kommen. Dieser Aspekt ist vor allem auch im Hinblick auf die zunehmende Zahl von Schülerinnen und Schülern (aber auch schon von Kindern im Elementarbereich) mit dem För-

derbedarf Emotionale und soziale Entwicklung von Belang. Diese Themenstellung betrifft selbstverständlich nicht allein Förderschulen, sondern alle Schulformen.

4. Zeitziele im Planungs- und Umsetzungsprozess

Die in der Vorlage beschriebenen Aufgabenstellungen und Planungsthemen werden im Prozess zur Neustrukturierung der Förderschullandschaft im Kreis Mettmann zum großen Teil parallel behandelt. Sie befinden sich zumeist in der Projektsteuerung durch den Kreis Mettmann (Schulamt), d.h. hier werden die verschiedenen Handlungsstränge gebündelt. Diesen Planungsprozess ohne externe Unterstützung allein mit vorhandener, aber nicht eingeplanter Personalressource zu vollziehen, stellt alle Beteiligten vor eine große Herausforderung.

Dabei sind auch die zeitintensiven Kommunikationserfordernisse unter anderem von Schulträgern, Schulaufsicht und Schulleitungen mit den Mitwirkungsorganen der einzelnen Schulen in Betracht zu ziehen.

Trotz der großen Aufgabenfülle in diesem komplexen Planungsprozess haben sich die Schulträger mit der Schulaufsicht darauf verständigt, den politischen Vertretungen zu empfehlen, bereits zum Ende des 2. Quartals 2015¹⁶ die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen im Zeitraum 2014/15 folgende Schritte vollzogen sein:

- a) Abschließende, rechtssichere Festlegung aller Verfahrensschritte zur Neuorganisation von vier Förderschulen (3. Quartal 2014)
- b) Abstimmung unter den Schulträgern zu Haupt- und Teilstandorten der vier Verbundschulen als Vorschläge für die politischen Vertretungen (3./4. Quartal 2014)
- c) Verabredung räumlicher Grundstandards der Förderschulen (3./4. Quartal 2014) und Abstimmung von baulichen Veränderungen an den Förderschulgebäuden (2. Quartal 2015)
- d) Erstellung vergleichbarer pädagogischer Konzepte für vier Verbundschulen, die den spezifischen Erfordernisse der vier Förderschulregionen Rechnung tragen (4. Quartal 2014 / 1. Quartal 2015)
- e) Analyse der Aufwands- und Ertragsgerüste der neun § 5-Förderschulen im Kreis Mettmann (3./4. Quartal 2014)
- f) Abwägung von Vor- und Nachteilen unterschiedlicher Schulträgermodelle (4. Quartal 2014) und Verständigung auf einen Vorschlag für die politischen Vertretungen (1. Quartal 2015)
- g) Erstellung von Ganztagskonzepten für die vier neuen § 5-Förderschulen im Kreis Mettmann als Bestandteil der Beschlussvorlagen für die politischen Vertretungen (1. Quartal 2015)

Mit diesem „Fahrplan“ (siehe auch Anlage 2) entsteht Handlungssicherheit für die Schulen und es kann Unruhe / Irritationen durch längere Zeit der Ungewissheit über die Zukunft der Schulen vermieden werden. Damit wird in besonderem Maße auch den Belangen von Eltern Rechnung getragen.

¹⁶ Beginn der Schulferien: 29.06.2015

Anlagen

Anlage 1 - Übersichtskarte Förderschulstruktur

Anlage 2 – Zeitstrahl Arbeitsschritte per Quartal